

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN DER FIRMA LEIHMAX HECKER GMBH

1.) Vertragsabschluss

Sämtliche Verträge mit dem Vermieter kommen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande. Sie gelten auch für künftige Mietverträge der Vertragsparteien, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend. Der Vermieter verpflichtet sich, bestellte Geräte mittlerer Qualität zu liefern. Der Vermieter ist berechtigt, bestellte Geräte durch gleichwertige Geräte zu ersetzen, falls er nicht in der Lage ist, bestellte Geräte zu liefern. Sämtliche Angaben über Mietgeräte auf der Homepage, Prospekte oder dergleichen, wo Angaben über technische Leistungen oder Betriebseigenschaften enthalten sind, sofern sie nicht schriftlich vom Vermieter bestätigt wurden, sind unverbindlich. Der Vermieter steht nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben ein.

2.) Beginn des Mietverhältnisses und Preise

Das Mietverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages oder mit Erhalt der Auftragsbestätigung. Die Preise richten sich nach der aktuellen Preisliste. Im Preis nicht enthalten sind Kosten für Transport, Montage, Aufstellung der Geräte sowie Reinigung und sonstige Dienstleistungen. Der Mietpreis ist bei Rückgabe des Mietgerätes oder bei Erhalt der Rechnung fällig. Der Mieter hat dem Vermieter sämtliche Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Die Frist für einen Rechnungseinspruch endet 2 Wochen nach Rechnungserhalt.

3.) Kautions

Der Vermieter ist berechtigt vor Übergabe des Mietgerätes eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach Mietdauer und Wert des Gerätes. Die Kautions sichert den Wert des Gerätes sowie den Mietpreis. Der Vermieter ist verpflichtet, nach Ende des Mietverhältnisses und Abrechnung die nicht zu Sicherungszwecken erforderliche Kautions zurückzuerstatten.

4.) Kontrolle des Mietgerätes

Der Mieter hat die Mietgeräte unverzüglich auf Mängel und Vollständigkeit zu prüfen. Bei auftretenden Mängel während der Mietzeit ist der Vermieter binnen 24 Stunden zu verständigen.

5.) Pflichten des Mieters während der Mietzeit

Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit das Mietgerät sach- und fachgerecht zu warten sowie vor Zugriff Dritter zu schützen. Im Falle einer Beschädigung ist der Vermieter unverzüglich zu verständigen. Soweit die Schäden vom Mieter zu vertreten sind, ist er verpflichtet, die notwendigen Reparaturkosten auf seine Kosten durch den Vermieter ausführen zu lassen. Mit Einverständnis des

Vermieters kann der Mieter die Reparatur in einer Fachwerkstätte durchführen lassen. Es sind ausschließlich Originalersatzteile zu verwenden.

6.) Haftung des Mieters

Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Mietgeräte nicht gegen Feuer, Diebstahl und allfällige Beschädigungen versichert sind. Für Schäden am eigenen Eigentum oder am Eigentum Dritter aufgrund von Fehlbedienungen haftet ausschließlich der Mieter. Dem Mieter wird eingeräumt, die Mietgeräte selbst zu Gunsten des Vermieters zu versichern. Sollte keine Versicherung abgeschlossen werden, haftet der Mieter für alle entstandenen Schäden. Bei Minibagger, Minidumper und der Autohebebühne ist verpflichtend eine Versicherung in Höhe von € 10,00/Tag abzuschließen. Bei Schäden ist im Rahmen der Versicherung ein Selbstbehalt von € 500,00 zu bezahlen. Die PKW Anhänger sind nur Haftpflichtversichert.

7.) Ende des Mietvertrages, Rückgabe des Mietgerätes

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät samt etwaigen Zubehör zum vereinbarten Zeitpunkt in einwandfreien Zustand und gereinigt zurückzugeben. Ist das Gerät verschmutzt, ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Reinigungsgebühr einzuheben. Das Mietgerät wird in Anwesenheit des Mieters kontrolliert. Macht der Mieter von der Anwesenheit der Kontrolle keinen Gebrauch, so ist er an die Feststellungen des Vermieters gebunden. Ist der Mietgegenstand in beschädigten oder beeinträchtigten Zustand, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten für ein Sachverständigengutachten zu übernehmen. Bis zu einem voraussichtlichen Schaden von € 1000,- wird das Gutachten vom Vermieter, bei höheren Schäden von einem geeigneten Sachverständiger durchgeführt. Allfällige Strafzahlungen, Steuern oder sonstige Kosten, die sich aus der Verwendung des Mietgegenstandes ergeben, sind ausnahmslos vom Mieter zu tragen.

8.) Sonstiges

Eine Einweisung in die Handhabung des Mietgegenstandes hat stattgefunden und auf geltende Sicherheitsbestimmungen wurde hingewiesen. Bei Selbstverletzung durch unsere Maschinen übernehmen wir keine Haftung. Der Vermieter übernimmt keine Garantie, dass der Mietgegenstand zur Ausführung der vorgesehenen Arbeit geeignet ist. Beim Verleih von PKW-Anhänger hat der Mieter selbständig festzustellen ob die entsprechenden Berechtigungen vorliegen (Führerschein). Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Mietvertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten ist das zuständige Gericht in Graz.